



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

20. Jahrgang

19. Januar 1990

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für das Studium
des Faches Katholische Theologie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß der Diplomprüfung
vom 22. Dezember 1989

| Universitätsbibliothek

71.

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Studienordnung für das Studium des Faches
Katholische Theologie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß der Diplomprüfung
vom 22. Dezember 1989**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WjssHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 03.1988 (GV.NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- 9 Inhalt des Grundstudiums
- 10 Abschluß des Grundstudiums
- 11 Inhalt des Hauptstudiums
- 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- 13 Diplomprüfung
- 14 Studienplan
- 15 Studienberatung
- 16 Anrechnung von Studienzeiten
- 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie (DPO) vom 17.03.1986 (GABl. NW. 1986, S. 228) das Studium des Faches Katholische Theologie mit dem Abschluß der Diplomprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 6 DPO sowie § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. Der Nachweis der Kenntnisse in Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden, an der Universität hierfür angebotenen Sprachkursen (Leistungsnachweise) nachgewiesen. Studienanfänger ohne Griechischkenntnisse können den Nachweis der Kenntnisse in Hebräisch durch einen Einführungskurs mit entsprechendem Leistungsnachweis erbringen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt einschließlich der Diplomprüfung eine

Regelstudienzeit von 10 Semestern. Soweit für den Erwerb der in § 3 genannten Sprachkenntnisse zusätzliche Studienzeiten erforderlich sind, wird für den Erwerb dieser Kenntnisse in der griechischen und der hebräischen Sprache je 1 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, deren erste Teilprüfung in der Regel vor Beginn des vierten Semesters, deren zweite Teilprüfung in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgelegt wird, abgeschlossen.

(3) Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen, welche aus drei Teilprüfungen, nämlich der Anfertigung der Diplomarbeit und den Fachprüfungen, die in zwei Abschnitten abgelegt werden, besteht. Die Reihenfolge zwischen Anfertigung der Diplomarbeit und dem ersten Abschnitt der Fachprüfungen kann vom Studierenden bestimmt werden. Der zweite Abschnitt der Fachprüfungen, mit dem das Studium abschließt, wird in der Regel im zehnten Semester abgelegt.

(4) Das ordnungsgemäße Studium umfaßt in der Regel 190 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (SWS). 168 SWS sind aus bestimmten, in dieser Studienordnung bezeichneten Fächern zu studieren (Wahlpflichtbereich), 22 SWS sind nach freier Wahl des Studierenden in Absprache mit dem Themensteller der Diplomarbeit, eventuell auch in einer anderen Fakultät, zu studieren (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium im Diplomstudiengang Katholische Theologie soll neben den allgemeinen Zielen des Hochschulstudiums gemäß § 80 WissHG insbesondere die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu theologischer Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln erforderlich sind.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Fächergruppen und Fächer

Fächergruppen	Fächer
A Bibliche Fächergruppe	1. Einleitung in das Alte Testament und alttestamentliche Zeitgeschichte 2. Einleitung in das Neue Testament und neutestamentliche Zeitgeschichte 3. Exegese des Alten Testaments 4. Exegese des Neuen Testaments
B Historische Fächergruppe	1. Alte Kirchengeschichte und Patrologie 2. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
C Systematische Fächergr.	1. Philosophie 2. Philosophisch-Theologische Propädeutik 3. Fundamentaltheologie 4. Dogmatik 5. Moraltheologie 6. Christliche Gesellschaftslehre
D Praktische Fächergruppe	1. Kirchenrecht 2. Religionspädagogik 3. Pastoraltheologie 4. Liturgiewissenschaft

(2) Zum Grundstudium gehört die Teilnahme an einem Theologischen Grundkurs.

(3) Das zum Diplomstudiengang Katholische Theologie gehörende Studienfach Philosophie (C 1) wird am Philosophischen Seminar B der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität studiert.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen wie Kolloquien vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Übungen, Proseminare, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Bearbeitung komplexer Fragestellungen und die wissenschaftliche Beurteilung neuer Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

§ 9

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

1. In "Einleitung in das Alte Testament und alttestamentliche Zeitgeschichte" Vorlesungen von insgesamt 7 SWS.
2. In "Einleitung in das Neue Testament und neutestamentliche Zeitgeschichte" Vorlesungen von insgesamt 7 SWS.
3. In "Alte Kirchengeschichte und Patrologie" Vorlesungen von insgesamt 6 SWS.
4. In "Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte" Vorlesungen von insgesamt 8 SWS.
5. Aus der Kirchengeschichte (B 1 oder B 2) eine zusätzliche Vorlesung von 2 SS.
6. In "Liturgiewissenschaft" Vorlesungen von insgesamt 2 SWS.
7. In "Philosophie" Vorlesungen von insgesamt 12 SWS, sowie eine vorlesungsbegleitende Übung von 2 SWS und ein Proseminar von 2 SWS.
8. In "Philosophisch-theologischer Propädeutik" Vorlesungen von insgesamt 4 SWS.
9. In "Fundamentaltheologie" Vorlesungen von insgesamt 4 SWS.
10. Theologischer Grundkurs.
11. Aus der Fächergruppe A ein methodisches Proseminar von 2 SWS.
12. Aus der Fächergruppe B oder C oder D ein theologisches Proseminar von 2 SWS.

(2) In den oben aufgeführten Proseminaren sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diesen liegen individuell feststellbare und bewertbare Leistungen der Studierenden zugrunde.

Die Form der Leistungsüberprüfung wird vom verantwortlichen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Katholische Theologie eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist,

und, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 DPO,

3. ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache besitzt,
4. das in § 9 (1) beschriebene Grundstudium durch Eintragung im Studienbuch nachweist,
5. die in § 9 (2) bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

Im übrigen wird auf die §§ 9 und 10 DPO verwiesen.

§ 11 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist in zwei Prüfungsabschnitte (Teilprüfungen) geteilt.

(2) Die erste Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. nach Wahl des Kandidaten
 - a) Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 - b) Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

und

2. nach Wahl des Kandidaten
 - a) Einleitung in das Alte Testament und alttestamentliche Zeitgeschichte oder
 - b) Einleitung in das Neue Testament und neutestamentliche Zeitgeschichte

und wird in Form je einer mündlichen Prüfung abgelegt.

(3) Die zweite Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Philosophie,
 2. Philosophisch-theologische Propädeutik,
 3. auf das in der ersten Teilprüfung nicht gewählte Fach nach Absatz 2 Nr. 1 und
 4. auf das in der ersten Teilprüfung nicht gewählte Fach nach Absatz 2 Nr. 2
- und besteht in den Fächern Nummern 1 bis 3 in je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung und in dem Fach Nummer 4 in einer mündlichen Prüfung.

Im übrigen wird auf §§ 11 bis 15 DPO verwiesen.

§ 12

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt im Wahlpflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen:

1. In "Exegese des Alten Testaments"
Vorlesungen von insgesamt 9 SWS.
2. In "Exegese des Neuen Testaments"
Vorlesungen von insgesamt 11 SWS.
3. In "Liturgiewissenschaft"
Vorlesungen von insgesamt 6 SWS.
4. In "Fundamentaltheologie"
Vorlesungen von insgesamt 6 SWS.
5. In "Dogmatik"
Vorlesungen von insgesamt 20 SWS.
6. In "Moraltheologie"
Vorlesungen von insgesamt 12 SWS.
7. In "Christlicher Gesellschaftslehre"
Vorlesungen von insgesamt 8 SWS.
8. In "Kirchenrecht"
Vorlesungen von insgesamt 10 SWS.
9. In "Religionspädagogik"
Vorlesungen von insgesamt 8 SWS.
10. In "Pastoraltheologie"
Vorlesungen von insgesamt 8 SWS.
11. Aus der biblischen Fächergruppe A ein Hauptseminar von 2 SWS.
12. Aus der historischen Fächergruppe B ein Hauptseminar von 2 SWS.
13. Aus der systematischen Fächergruppe C zwei Hauptseminare von insgesamt 4 SWS in zwei verschiedenen Fächern.
14. Aus der praktischen Fächergruppe D ein Hauptseminar von 2 SWS.

(2) Die Zulassung zu Hauptseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung voraus. Eines der geforderten Hauptseminare muß dem Schwerpunktfach zugeordnet sein.

(3) In den oben aufgeführten Hauptseminaren sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind im Sinne von § 9 (2) zu verstehen.

(4) Das von dem Studierenden für die Diplomarbeit gewählte Fach wird zum Schwerpunktfach. In Absprache mit dem Themensteller der Diplomarbeit stellt der Studierende das Studium im Schwerpunktfach, eventuell auch mit Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten, als Wahlbereich von mindestens 22 SWS zusammen.

§ 13

Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6 DPO) zum Studium berechtigt ist,
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 oder entsprechende, gemäß § 7 Abs. 3 DPO angerechnete Fachprüfungen bestanden hat,
3. an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Katholische Theologie eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist,
4. die in § 12 (3) bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

Im übrigen wird auf § 17 DPO verwiesen.

§ 14

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen und wird in drei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt. Die Diplomarbeit bildet eine Teilprüfung, die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in weitere zwei Teilprüfungen gliedert. Die Annahme der Diplomarbeit und das Be-

stehen der Teilprüfung gemäß Absatz 2 sind Voraussetzungen für die Meldung zur dritten Teilprüfung.

Im übrigen wird auf § 18 DPO verwiesen.

(2) Für die Diplomarbeit gelten die Bestimmungen des § 19 DPO.

§ 15 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal der Katholisch-Theologischen Seminare angeboten.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten

Studienzeiten und die dabei erbrachten Studienleistungen, die nicht nach dieser Studienordnung bzw. der ihr zugrundeliegenden Diplomprüfungsordnung erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 7 der Diplomprüfungsordnung vom 17.03.1986 angerechnet.

§ 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 17.03.1986 ablegen (vgl. §§ 29 und 30 DPO). Erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß den in der Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.01.1989.

Bonn, den 22. Dezember 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

STUDIENPLAN

V = Vorlesungen
 Ü = Übung
 PS = Proseminar
 HS = Hauptseminar

Grundstudium (1.-4. Semester)

Hauptstudium (5.-10. Semester)

A. Biblische Fächergruppe:						
1. Einleitung in das AT + alt. Zeitgeschichte	7 SWS (V)					
2. Einleitung in das NT + ntl. Zeitgeschichte	7 SWS (V)					
3. Exegese des AT				9 SWS (V)		
4. Exegese des NT				11 SWS (V)	2 SWS (HS)	
B. Historische Fächergruppe:						
1. Alte Kirchengeschichte + Patrologie	6 SWS (V)					
2. Mittlere u. Neuere Kirchen- geschichte	8 SWS (V)				2 SWS (AS)	
3. Alte oder Mittlere u. Neuere Kirchengeschichte	2 SWS (V)			6 SWS (V)		
C. Systematische Fächergruppe:						
1. Philosophie	12 SWS (V)					
2. Philosoph.-theol. Propädeutik	4 SWS	2 SWS (Ü)			4 SWS	
3. Fundamentaltheologie	4 SWS	2 SWS (PS)	2 SWS (PS)	6 SWS (V)	(2 HS)	
4. Dogmatik				20 SWS (V)		
5. Moraltheologie				12 SWS (V)		
6. Christliche Gesellschaftslehre				8 SWS (V)		
D. Praktische Fächergruppe:						
1. Kirchenrecht				10 SWS (V)		
2. Religionspädagogik				8 SWS (V)		
3. Pastoraltheologie				8 SWS (V)	2 SWS (AS)	
4. Liturgiewissenschaft	2 SWS (V)					
GESAMTSTUNDENZAHL:	52 SWS	8 SWS		98 SWS	10 SWS	22 SWS

n
-
co nt
m v.>

- a

.
